

BGE 37 II 515

Bundesgericht (BGE), 1911-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_37_II_515

FR: ATF 37 II 515

IT: DTF 37 II 515

Volltext

74. Arteil vom 21. Oktober 1911 in Sachen Kressebuch, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Bachmann, Bekl. u. Ber.=Bekl. Art. 213 OG. Zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ist der Berufungskläger wegen Zahlungsunfähigkeit nicht verpflichtet. Das Bundesgericht hat über das Gesuch, das die Berufungsbeklagte mit Eingabe vom 6. Oktober mit der Behauptung, es sei über den Berufungskläger eine Grundpfandverwertung ausgeschrieben und sonach seine Zahlungsunfähigkeit ausgewiesen, dahin gestellt hat: Es solle dem Berufungskläger gemäß Art. 26 BZP für die Kosten des Prozesses inkl. allfällige Prozeßentschädigung eine angemessene Kautionsleistung auferlegt werden; in Erwägung: Der angerufene Art. 26 BZP ist laut Art. 85 OG auf das Berufungsverfahren nicht anwendbar. In diesem Verfahren beurteilt sich vielmehr die Pflicht der Parteien, für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, nach dem Art. 213 OG, und dieser stellt, im Gegensatz zu dem angerufenen Art. 26 BZP, eine solche Pflicht nicht auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Partei auf, sondern nur für den Fall, daß die Partei keinen festen Wohnsitz hat;- beschlossen: Das Gesuch wird abgewiesen. * Siche hierüber schon AS 36 II Nr. 47 S. 283 f. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.